

Weiteres Rundschreiben der DVS-Deutscher Verbraucherschutzring e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum wiederholten Male haben Sie von der DVS-Deutscher Verbraucherschutzring e.V. aus Jena ein Rundschreiben erhalten, mit dem Ihnen suggeriert werden soll, dass eine gerichtliche Inanspruchnahme im Hinblick auf Ihren Beitritt zu unserer Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt einer fehlerhaften Aufklärung durch den Abschlussvermittler lohnenswert sei.

Hiervon können wir Ihnen jedoch nur abraten, da in dem Rundschreiben der DVS wesentliche Fakten verschwiegen werden und sich bei näherer Betrachtung der angebliche Erfolg für die Anleger an den Südwest Finanz AG's als Misserfolg darstellt. In Ihrem Interesse möchten wir daher in der gebotenen Kürze zu den Ausführungen der DVS aus dem Rundschreiben vom 21.09.2012 wie folgt Stellung nehmen:

Bei den von der DVS im Rundschreiben erwähnten Vertrauensanwälten handelt es sich um die PWB Rechtsanwälte aus Jena. Diese haben in der Tat für die von ihnen vertretenen Anleger mehrere Klagen beim Landgericht Konstanz anhängig gemacht, die durch Vergleiche beendet wurden. Was jedoch in dem Rundschreiben auf Grund offenkundiger Mandantenwerbung verschwiegen wird, ist jedoch die Tatsache, dass die von den Südwest Finanz AG's beauftragten Rechtsanwälte in den Gerichtsverfahren lediglich Zahlungsbeträge angeboten haben, die den aktuellen Beteiligungswerten der dortigen Anleger entsprachen oder sogar unter diesen Werten lagen. Durch das Rundschreiben der DVS soll Ihnen daher suggeriert werden, dass Ihre Beteiligung an unserer Gesellschaft wertlos ist, was jedoch nachweislich falsch ist. Dies wurde den PWB Rechtsanwälten im Rahmen der Vergleichsverhandlungen auch mitgeteilt.

Des Weiteren bleibt in dem Rundschreiben auch unerwähnt, dass die von den PWB Rechtsanwälten vertretenen Anleger im Rahmen der Gerichtsvergleiche einen Großteil der Prozesskosten tragen mussten. Für die von den PWB Rechtsanwälten vertretene Anleger die nicht rechtsschutzversichert waren, hatte die vereinbarte Kostenquote eine verheerende finanzielle nachteilige Wirkung.

Zutreffend ist zwar, dass sich die Anleger zur Begründung der geltend gemachten Ansprüche auf eine angebliche fehlerhafte Aufklärung vor Vertragsabschluss durch den jeweiligen Abschlussvermittler beriefen. Jedoch konnte in keinem einzigen Gerichtsverfahren eine Falschberatung durch das Gericht festgestellt werden, was vom Verfasser des Rundschreibens auch verschwiegen wird. Jeder klagende Anleger sollte sich daher darüber im Klaren sein, dass er die behauptete fehlerhafte Aufklärung vor Vertragsabschluss beweisen muss, ihn somit die Beweislast trifft.

Falsch und unvollständig ist auch die Mitteilung der DVS im Rundschreiben vom 21.09.2012, Sie könnten von diesen Vergleichen gleichfalls profitieren, wenn Sie einen Vertrag bei den Südwest Finanz AG's nach dem 01.01.2002 unterschrieben haben und im Vorfeld der Anlageentscheidung falsch beraten worden seien. Ungeachtet des Umstands, dass die Schadensersatzansprüche eines Anlegers wegen einer angeblichen fehlerhaften Aufklärung auf Grund grobfahrlässiger Unkenntnis bereits zum 31.12.2005/31.12.2006 verjährt sein könnten,

sind auch mögliche Schadensersatzansprüche der Anleger, die nach dem 01.01.2002 ihre Beteiligung gezeichnet haben, auf Grund der vom Gesetzgeber geregelten 10-jährigen kenntnisunabhängigen Verjährungsfrist in einer Vielzahl von Fällen bereits verjährt.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass es sich bei dem Rundschreiben der DVS vom 21.09.2012 lediglich um plumpe Mandantenbeschaffungsmethoden für die PWB Rechtsanwälte handelt und Sie durch deren Beauftragung lediglich Gefahr laufen, mit nicht unerheblichen Rechtsanwaltskosten konfrontiert zu werden.